

1. III. 1917

Schutzsteuer.

Wie der Reichschatzsekretär, Graf von Helldorn, am 23. Februar in seiner Staatsrede bemerkte, fliegt jeden Tag eine Reihe von Steuerprojekten auf seinen Tisch. Dieses Interesse des Publikums an der Lösung der Steuerfrage nannte der Staatssekretär erfreulich. Die meisten dieser Projekte sind von ihren Vätern nicht nur dem Reichschatzamt, sondern auch der Presse unterbreitet worden. Auch uns ist viel diesbezügliches Material zugegangen.

Unter Bezugnahme auf die jetzt zur Entscheidung stehende verstärkte Heranziehung der Kriegsgewinne hat H. B. Herr Hermann Strud, Köln, wie er uns mitteilt, eine Eingabe an den Reichstag wegen Ergänzung des Kriegssteuergesetzes gemacht, in der er den Antrag stellt, es solle in das Kriegssteuergesetz eine den anderen vorangehende Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge an das Reich als Abgabe der Betriebsüberschuss (Reingewinn) zu zahlen ist, soweit er 5 (oder 6) vom Hundert der in einem Jahre aufgewendeten Betriebskosten übersteigt.

Jedem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen in Landwirtschaft, Industrie und Handel sind für die Geltungsdauer des Kriegssteuergesetzes einheitliche Verbleibsnormen festzusetzen, und zwar prozentual auf die für den Betrieb in einem Jahre aufgewendeten Kosten; jeder darüber hinausgehende Gewinn aber soll dem Reich in jährlich zu entrichtender Abgabe verfallen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist diese Abgabe vor Ermittlung des anderweit steuerpflichtigen Ertrags, Einkommens oder Gewinns abzugeben. Ihre Veranlagung hat auf Grund einer Erklärung über die Höhe der Betriebskosten (Erzeugungsbzw. Beschäftigungskosten, einschließlich Unkosten, Abschreibungen usw.) und die Höhe des Betriebsüberschusses zu erfolgen.

Herr Strud bezeichnet die von ihm befürwortete Steuer als „Schutzsteuer“ und hat diese Bezeichnung nach Art der Wortverbindung „Schutzoll“ im Gegensatz zu Finanzzoll gebildet, weil die Schutzsteuer nicht wie Finanzsteuern als Einnahmequelle für das Reich gedacht, sondern ausschließlich prohibitiv zu wirken bestimmt ist. Sie soll den Unternehmer an der Erzielung unangemessener Verdienste hindern, die, soweit sie die prozentuale Verbleibsnorm überschreiten, doch der Abgabe unterliegen würden, und aus eben diesem Grunde soll sie dem Unternehmer jede Möglichkeit verschließen, auch die nicht abzugsberechtigten Steuererfälle durch einen entsprechenden Aufschlag auf seine Preisforderungen besonders zu berücksichtigen. Das Reich werde also seinen Bedarf künftig um diese sowie um die Beträge der ausgeschalteten Konjunkturgewinne billiger decken. Gleichzeitig aber werde die Schutzsteuer die sonst unaufhaltsam weitergehende Verteuerung auf allen Gebieten überhaupt hemmen und damit das weitere Sinken der Kaufkraft unseres Geldes aufhalten.

Wenn wir den Schutzsteuer-Vorschlag der Öffentlichkeit unterbreiten, so geschieht es aus dem Grunde, weil der in den neuen Steuer-Gesetzen vorgesehene Zuschlag von 20 Prozent zur Kriegsteuer, gleichgültig, ob der Vermögenszuwachs durch sogenannte Kriegskonjunkturgewinne oder durch Ersparnisse herbeigeführt worden ist, bereits Veranlassung zu der Forderung gegeben hat, diesen Zuschlag nur von den reinen Kriegsgewinnen zu erheben, das durch Sparsamkeit vermehrte Vermögen aber damit nicht zu belasten. In dem Kriegssteuergesetz fehlt aber bis heute die Unterscheidung zwischen leicht und schwer erworbenem Gewinn, beziehungsweise Vermögenszuwachs. Die Regierung hat in ihrem derzeitigen Gesetzentwurf davon abgesehen, diese Unterscheidung einzuführen, weil sie kein Merkmal für die Erkennung übermäßiger Gewinne glaubte finden zu können. Nach dem Schutzsteuer-Vorschlag sollen nun die aufgewendeten Kosten eine brauchbare Grundlage für ihre Erkennung bilden, und als Merkmal wird das Verhältnis bezeichnet, in dem der Gewinn zu jenen Kosten steht.

Nein an dem Vorschlage des Herrn Strud ist der Name der von ihm als „Schutzsteuer“ bezeichneten Steuer. Dem Grundgedanken der Schutzsteuer sind wir jedoch schon früher begegnet, und die zahlreichen industriellen Betrieben vor noch nicht allzu langer Zeit von behördlicher Seite zugegangenen Frage-

bogen über ihre Gesehungs-kosten beweisen, daß man auch in Regierungskreisen auf die Ermittlung dieser Kosten großes Gewicht legte. Wie es hieß, soll seinerzeit beabsichtigt gewesen sein, Höchstpreise unter dem Gesichtspunkte aufzustellen, daß die Verzinsung eines Wertes mit 5 Prozent nach oben begrenzt wird, während von anderer Seite wieder Berechnungen auf der Grundlage erfolgten, daß unter keinen Umständen der Gewinn in Kriegszeiten ein höherer sein dürfe als in Friedenszeiten. Alle Vorschläge liefen also darauf hinaus, die Kriegsgewinne industrieller Unternehmungen zu begrenzen. Dasselbe will aber auch der Befürworter der Schutzsteuer, der den Reingewinn als Abgabe an das Reich abgeführt wissen will, soweit er 5 (oder 6) vom Hundert der in einem Jahre aufgewendeten Betriebskosten übersteigt, doch will er diese Abgabe auf alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, also auch auf die der Landwirtschaft, ausgedehnt wissen.

Wir glauben nicht, daß eine Erwerbsgesellschaft, wie der Kaufmann überhaupt, so ohne weiteres geneigt sein werden, ihre Gesehungskosten, die doch zu den Geschäftsgeheimnissen zählen, aller Welt preiszugeben, selbst wenn ihr eine verkaufliche Behandlung ihrer Angaben gewährleistet werden sollte. Besteht doch auch immer die Gefahr, daß ihre Mitteilungen auf irgendeine Weise zur Kenntnis der verschiedenen Kriegsgesellschaften gelangen, in denen zahlreiche Wettbewerber tätig sind. Einen Vorteil hätte die Einführung der Schutzsteuer: es würden die Höchstpreise entbehrlich werden, die zwar auch die Erzeugungskosten berücksichtigen, ihnen aber immer nachhinken. Können aber die Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden, so entfallen auch die Aufgaben der Preisprüfungsstellen und der Kriegswucherämter; die zahlreichen an diese gebundenen Kräfte werden zu produktiver Arbeit frei. Mit den bestehenden Höchstpreisen, beziehungsweise mit der bisher gehandhabten Art und Weise ihrer Festsetzung ist eigentlich niemand zufrieden. Ob die Einführung einheitlicher Verbleibsnormen für Landwirtschaft, Handel und Industrie mit einer bestimmten Gewinnabgabe an das Reich, abgesehen von den erhofften steuerlichen Vorteilen, auch noch für die Nahrungsmittelversorgung unseres Volkes und die Preisbewegung aller Lebensmittel von Nutzen sein kann, diese Frage möchten wir nicht so ohne weiteres bejahen. Es dürfte sich in erster Linie um ein Experiment handeln, das man hätte eher erproben müssen. Jetzt dürfte es dazu schon zu spät sein.